

POLITISCHE GEMEINDE

SENNWALD



REGELEMENT ÜBER DIE ABSCHREIBUNGEN DES VERWALTUNGSVERMÖGENS [ABSCHREIBUNGSREGLEMENT]

Der Gemeinderat Sennwald erlässt in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ sowie Art. 30 der Gemeindeordnung vom 23. Januar 2012 als Reglement:

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen des Gemeindehaushaltes.

Abschreibungssätze Art. 2

Die Abschreibung erfolgt auf dem Buchwert.

Die Abschreibungssätze betragen jährlich:

- a) auf Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge und Planungsausgabe 35%
- b) auf Gemeindestrassen 15%
- c) auf dem übrigen Verwaltungsvermögen 10%

Der Abschreibungssatz ist im Einzelfall festzulegen, wenn die Investitionsausgabe Fr. 900'000.00 übersteigt.

Besondere Bestimmungen

Art. 3

Der Buchwert ist vollständig abzuschreiben, wenn er zu Beginn des Rechnungsjahres weniger als Fr. 75'000.00 beträgt.

Die erste Abschreibungsquote wird spätestens im Jahr nach Beginn der Nutzung fällig.

Ab 01. Januar 2014 ist die Politische Gemeinde Sennwald und die Schulgemeinde Sennwald zur Einheitsgemeinde übergegangen. Die bestehenden linearen Abschreibungen der bisherigen Schulgemeinde werden bis zum Ende der Abschreibungsdauer übernommen. Für Investitionen ab 01. Januar 2014 sind die in Art. 2 dieses Reglements anwendbaren Abschreibungssätze anzuwenden.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 4

Das Reglement über die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens vom 18. August 1986 wird aufgehoben.

¹ sGS 151.1

Vollzugsbeginn

Art. 5

Dieses Reglement wird ab 01. Januar 2014 angewendet.

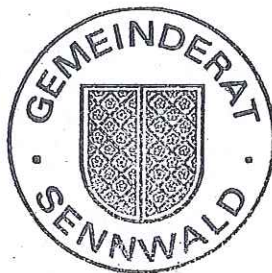
Vom Gemeinderat erlassen am 11. November 2013.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident



Peter Kindler



Die Ratsschreiberin



Andrea Vetsch

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. November bis 30. Dezember 2013.